

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz über den Beruf des Logopäden
-- Drucksachen 8/741, 8/2185, 8/3743 --

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Pfeifer

Berichtersteller im Bundesrat: Minister Schmidhuber

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 199. Sitzung am 24. Januar 1980 beschlossene Gesetz über den Beruf des Logopäden — Drucksachen 8/741, 8/2185 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 20. März 1980

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)	Pfeifer	Schmidhuber
Vorsitzender	Berichtersteller	

Anlage

Gesetz über den Beruf des Logopäden**1. Zu § 11 Satz 1**

In § 11 Satz 1 wird das Datum „1. April 1979“ durch das Datum „1. Oktober 1980“ ersetzt.

2. Zu § 11 Satz 2 Nr. 01 — neu —

In § 11 Satz 2 wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 eingefügt:

„01. die Vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Schule für Logopäden im Schulzentrum für nichtärztliche medizinische Berufe an der Universität Ulm vom 15. Februar 1979 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm S. 101),“.

3. Zu § 11 Satz 2 Nr. 6

In § 11 Satz 2 Nr. 6 werden die Worte „Erlaß des Ministers“ durch die Worte „Runderlaß des Ministeriums“ ersetzt sowie am Ende folgende Worte angefügt:

„geändert durch Runderlaß des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport am 18. Juli 1978 (Ministerialblatt Rheinland-Pfalz S. 427),“.